



Öffentliche Bekanntmachung

**Verordnung zum Schutze des Landschaftsbestandteils
„Obere Wenkbach“**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBL. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650); geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die „Obere Wenkbach“ wird nach näherer Maßgabe der Abs. 2 und 3 zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Obere Wenkbach“ besteht aus einem Teil des Flurstückes Nr. 37 der Flur 21 in dem Gemarkungsteil „In der Obersten Wenkbach“ in der Gemarkung Watzenborn-Steinberg der Stadt Pohlheim im Landkreis Gießen. Er hat eine Größe von 1,8 ha. Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zur Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte i. M. 1:10 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte i. M. 1:10 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von dem Kreisausschuß des Landkreises Gießen, untere Naturschutzbehörde, Gießen, Ostanlage 33-41, verwahrt.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den naturnahen Gehölzsaum zur Erhaltung der Bachaue als Lebensraum für feuchtlandgebundene Tier- und Pflanzenarten nachhaltig zu sichern.

§ 3

- (1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles ist verboten.
- (2) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.
- (3) Handlungen im Sinne des Abs. 2 sind:
 1. Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles wegzunehmen, abzuschlagen oder ihn in anderer Weise zu beschädigen,
 2. in dem geschützten Landschaftsbestandteil Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
 3. die Lebensfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles zu beeinträchtigen.

§ 4

Zuständige Behörde für die Befreiung nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles wegnimmt, abschlägt oder ihn in anderer Weise beschädigt,
2. in dem geschützten Landschaftsbestandteil Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
3. die Lebensfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles beeinträchtigt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

6300 Gießen, den 20. November 1984

**Der Kreisausschuß des
Landkreises Gießen
- Untere Naturschutzbehörde -**